



**Leitfaden zur Löschwasservorhaltung**  
**nach den Gesetzesänderungen vom November 2019**  
**Rechtliche Einordnung - Handlungsempfehlungen – Praxisbeispiele**  
**- Endfassung Stand: 12. April 2022 -**  
(letzte redaktionelle Bearbeitung: 13. Mai 2022)

## **Inhalt**

Inhalt.....	1
1. Anlass und Zweck .....	2
2. Erläuterungen zum rechtlichen Rahmen .....	3
2.1. Gesetzliche Änderungen.....	3
2.2. Allgemein anerkannte Regeln der Technik, insbesondere DVGW W 405.....	6
2.3. Löschwasserbedarf - Ermessen - "insgesamt günstigste Lösung" .....	8
2.4. Folgerungen daraus für die einzelnen Aufgabenträger .....	10
2.5. Haftungsfragen .....	16
3. Allgemeine Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis .....	16
3.1. Zusammenarbeit zwischen WVU mit TdB .....	17
3.2. Löschwasserkataster - Löschwasserverfügbarkeit .....	17
3.3. Stellungnahmen zu den Baugenehmigungen.....	19
3.4. Stellungnahmen zur Bauleitplanung (B-Plan und F-Plan) .....	20
4. Fallbeispiele – Typische Einzelfälle und ihre Lösung.....	21
4.1. Unzureichende Löschwasservorhaltung in bestehender Ortslage.....	21
4.2. Bebauung nach früherer Erweiterung Gewerbegebiet durch B-Plan .....	22
4.3. Erweiterung einer Schreinerei mit B-Plan-Verfahren.....	22
4.4. Druckerhöhung nur für Löschwasserzwecke.....	23
4.5. Bewirtschaftete Hütte im Außenbereich.....	25
5. FAQ-Liste .....	25
6. Anhang .....	28
6.1. Anhang I - Vorschlag für einen "Laufzettel" einer VG-Verwaltung .....	28

## 1. Anlass und Zweck

Im März 2019 hatte das OVG Rheinland-Pfalz mit Beschluss 6 A 10460/18.OVG die Entscheidung des VG Neustadt vom März 2018 in Sachen Einbezug der Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Entgelte Wasserversorgung (4 K 9850/17.NW) bestätigt. Das VG Neustadt hatte entschieden, dass diese Kosten nicht in die Kalkulation der Wassergebühren hineingerechnet werden dürfen. Aus Sicht des OVG bestanden weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils noch besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten; auch eine Grundsatzbedeutung der Sache liege nicht vor.

Daraufhin hatte der rheinland-pfälzische Landtag - nicht zuletzt auf Initiative des GStB hin - Ende 2019 insgesamt vier Vorschriften im KAG, im LWG und im LBKG geändert (GVBl. I 2019, S. 338.). Ziel des Gesetzes war es insbesondere, die bisherige Form der Finanzierung der mit der Löschwasservorhaltung verbundenen Kosten rechtssicher fortführen zu können. Dazu wird klargestellt, dass die Löschwasservorhaltung in Wasserversorgungsanlagen nicht im Allgemeininteresse, sondern als Annex der Trink- und Brauchwasserversorgung grundstücksbezogen erfolgt und daher eine gebühren- und beitragspflichtige Leistung ist. Im Zuge dieser Klarstellung war es auch erforderlich, den Umfang der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung diesbezüglich nochmals zu präzisieren. Siehe hierzu die recht ausführliche Gesetzesbegründung in LT-Ds. 17/10298 (Anlage 1, öffentlich verfügbar über die Parlamentsdokumentation <https://opal.rlp.de> ).

Dieser Leitfaden dient dazu,

- die neue Gesetzeslage zu erläutern,
- die sich daraus ergebenden Aufgaben und Pflichten der betroffenen kommunalen Aufgabenträger bzw. zuständigen Behörden zu verdeutlichen sowie
- den Handlungsbedarf für die in der kommunalen Praxis typischen Problemlagen aufzuzeigen und Hinweise und Empfehlungen für Umsetzung in der Praxis zu geben.

Dieser Leitfaden richtet sich daher an die Verantwortlichen in allen berührten Bereichen, d.h. insbesondere bei den Wasserversorgern, den Trägern des Brandschutzes und ihren Feuerwehren, den Bauaufsichtsbehörden sowie im Hinblick auf die Bauleitplanung auch an die Ortsgemeinden.

Der Leitfaden behandelt die Löschwasservorhaltung ausschließlich bezogen auf den **Grundschutz**, nicht dagegen den sog. Objektschutz.

Dieser Leitfaden wurde in der AG Löschwasservorhaltung im Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen erarbeitet und mit dem AK Feuerwehr im GStB abgestimmt. Mitglieder der AG Löschwasservorhaltung sind die Werkleiter Manfred Kauer (Winnweiler), Steffen Liehr (RheinHunsrück Wasser), Achim Linder (Selters) Steffen Martin (Thaleischweiler-Fröschen) und Jürgen Wagner (WVZ Maifeld-Eifel) sowie Dr. Thomas Rätz aus der GStB-Geschäftsstelle (auch redaktionelle Bearbeitung).

## 2. Erläuterungen zum rechtlichen Rahmen

### 2.1. Gesetzliche Änderungen

#### 2.1.1. im LWG

Die Änderungen im LWG betreffen die Präzisierung der Zuständigkeiten des Trägers der Wasserversorgung (nachfolgend kurz: TdW) nach § 48 LWG in Bezug auf die Vorhaltung des im Einzelfall notwendigen Löschwassers. Bisher stand dort "... sowie die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz." Mit § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG wird nun klargestellt, dass Pflicht zur Löschwasservorhaltung

- a) nur in Verbindung mit ("verbunden") mit den Einrichtungen und Anlagen der Trinkwasserversorgung besteht (sog. "leitungsgebundene Löschwasservorhaltung") und
- b) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat (hier insbesondere DIN 2000 und DVGW W 405, siehe dazu Abschnitt 2.4.).

Unverändert gilt die bisherige Auffassung, dass die Pflicht zur leitungsgebundenen Löschwasservorhaltung über das Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung begrenzt wird durch die vorrangige Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge und Trinkwasserhygiene im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG.

Der in § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG verwendete Begriff "verbunden" ist gesetzlich nicht definiert, seine Auslegung ergibt sich aus dem Zweck der Gesetzesänderung und der Gesetzesbegründung (LT-Ds. 17/10298); dort wird im Allgemeinen Teil der Begründung diesbezüglich ausgeführt (Seite 7):

*"Nach Ansicht des Gesetzgebers bilden zunächst die Vorhaltung von Löschwasser in Wasserversorgungsanlagen bzw. die dieser dienenden Einrichtungen und Anlagen tatsächlich und technisch einen grundsätzlich untrennbaren Teil der gesamten Wasserversorgungseinrichtung bzw. -anlage. Das gilt für alle wesentlichen Bestandteile der Einrichtungen und Anlagen, insbesondere für die Wasserversorgungsleitungen, Hochbehälter und Pumpenanlagen, die hinsichtlich ihrer Größe und Leistungsfähigkeit auch die Löschwasservorhaltung berücksichtigen müssen. Die Wasserversorgungseinrichtung bzw. -anlage einschließlich der der Löschwasservorhaltung dienenden Bestandteile kann daher tatsächlich nicht je nach ihrer Funktion in einzelne Teile aufgegliedert werden."*

Dieser technisch basierten Betrachtung liegt der Gedanke zugrunde, dass Trink- und Löschwasser sich physisch untrennbar in den gleichen Anlagen bzw. Anlagenteilen befinden und transportiert werden. Dabei soll unerheblich sein, ob bestimmte Anlagen oder Anlagenteile wegen der Löschwasservorhaltung größer (z.B. Leitungen) oder stärker (z.B. Pumpen) dimensioniert werden (müssen).

Dem folgend bilden grundsätzlich alle Leitungs- und Anlagenteile der "kombinierten Trinkwasser- und Löschwasserversorgung zur Wasserversorgungseinrichtung; die Löschwasservorhaltung ist von daher integraler Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung.

Abzugrenzen von solchen integralen Anlagen und Anlagenteilen sind insbesondere solche, für die keine dauerhafte Verbindung zu den Wasserversorgungsanlagen besteht; das sind insbesondere jeder freie Auslauf (z. B. in einen Löschwassertank) und die

Löschwasserentnahme am Hydranten. Alle "hinter" diesen Entnahmestellen liegenden Anlagen, Geräte und Einrichtungen gehören nicht zur Wasserversorgungseinrichtung, sondern entweder in den Aufgabenbereich des Brandschutzes oder in den des Grundstückseigentümers.

Tatsächlich aber kann es Sonderfälle geben, in denen einzelne Anlagenteile zwar eine technische dauerhafte Verbindung zur Wasserversorgungseinrichtung haben und auch von Trinkwasserdurchflossen werden, die aber ausschließlich(!) für den Zweck der ausreichenden Löschwasservorhaltung errichtet und betrieben werden.

Beispiel: In das Trinkwassernetz wird (im Hauptschluss) eine Druckerhöhung eingebaut, die nur im Brandfall, d.h. bei Entnahme von Löschwasser in Betrieb geht. Diese ist zweifelsfrei technisch verbunden, durch sie fließt auch Trinkwasser. Diese Druckerhöhung ist aber ausschließlich für Löschwasserzwecke bestimmt und nicht für die Trinkwasserversorgung als solche und als Ganzes nicht erforderlich.

In solchen Sonderfällen trifft das Merkmal "integraler Bestandteil" in rein technischer Betrachtung zwar zu, in funktionaler bzw. zweckbezogener Hinsicht ist es demgegenüber nicht mehr gegeben; auch das Merkmal "wesentlicher Bestandteil" (siehe oben Zitat aus der Gesetzesbegründung) trifft im Ergebnis nicht mehr zu, da eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung auch ganz ohne die Druckerhöhung jederzeit sichergestellt wäre. Es handelt sich also hier nicht um eine wegen der Löschwasservorhaltung erforderlichen Größerdimensionierung von Anlagen oder Anlagenteilen (das wäre noch integral), sondern um in Gänze zusätzliche Anlagenteile.

Für solche Fälle bietet sich daher folgende differenzierte Betrachtung an.

- a) **Zuständigkeit:** Da diese Druckerhöhung technisch gesehen integraler Bestandteil des Wasserversorgungssystems ist und auch von Trinkwasser durchflossen wird, muss sie im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge und Trinkwasserhygiene zwingend in die Trägerschaft der Wasserversorgung fallen und gehört insoweit (technisch gesehen) zweifellos integral zu den Wasserversorgungsanlagen. Alleine aus Gründen der Sicherstellung der Trinkwasserhygiene ist es geboten, dass der Wasserversorger die bauliche und betriebliche Verantwortung für alle Anlagen und Anlagenteile hat, die von Trinkwasser (= Wasser, das jederzeit den Anforderungen der TrinkwV genügen muss) durchflossen werden; einschließlich der jeweils zugehörigen und erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Steuerung, Einhausungen, Schächte o.ä.).
- b) **Kostentragung:** Angesichts der fehlenden funktionalen Integrität von Anlagenteilen kann man die Auffassung vertreten, dass eine Refinanzierung über die Entgelte für die Wasserversorgung nicht mehr vertretbar wäre und somit solcher Anlagenteile gemäß dem Verursacher- bzw. Veranlasserprinzip über den Brandschutz erfolgt (dazu weiter unten mehr).

Im Übrigen gilt unverändert:

Aus der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Wasserversorgung einschl. der Löschwasservorhaltung leitet sich kein unmittelbarer subjektiver Rechtsanspruch eines Grundstückseigentümers gegenüber dem TdW auf Löschwasservorhaltung gemäß W 405 ab. Denn das LWG enthält lediglich eine Aufgabenzuweisung, die dem Bürger grundsätzlich nur einen Anspruch auf Teilhabe an der bestehenden Wasserversorgung vermittelt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. November 2010 - 1 A 10588/10.OVG -, juris, Rn. 38).

Die Abgabe des Löschwassers durch den Eigenbetrieb an die Feuerwehren ist und bleibt unentgeltlich, § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO; diese Kosten sind im Ergebnis weiterhin entgeltfähig.

### **2.1.2. im LBKG**

Die Änderungen im LBKG betreffen die Regelungen über die vom Träger des Brandschutzes (nachfolgend kurz: TdB) für die Feuerwehren vorzuhaltenden baulichen Anlagen und Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG. Klargestellt wurde dort (lediglich), dass die Einrichtungen und Anlagen, die gemäß LWG von TdW vorzuhalten sind (also die Anlagen der leitungsgebundenen Löschwasservorhaltung) nicht zum Aufgabenbereich des TdB gehören.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Einrichtungen und Anlagen zur Löschwasservorhaltung, die nicht mit den Einrichtungen und Anlagen der Trinkwasserversorgung "verbunden" sind, nicht zu den Aufgaben der Wasserversorgung gemäß LWG gehören, sondern dem TdB zuzuordnen sind; solche Einrichtungen und Anlagen sind vielmehr vom TdB selbst und auf eigene Kosten vorzuhalten, soweit dies zur Gewährleistung des notwendigen Brandschutzes erforderlich ist.

Vereinfacht gesagt hat der TdB die "Lücke zu schließen" zwischen dem, was der Wasserversorger leitungsgebunden vorhalten kann, und dem, was für den Brandschutz als erforderlich festgestellt wird (siehe hierzu unten im Abschnitt Löschwasserbedarf). Dies sind im Ergebnis alle Anlagen, in denen bzw. durch die kein Trinkwasser, sondern Wasser z.B. aus Gewässern oder Löschteichen zum Zweck der Löschwasserversorgung vorgehalten bzw. geleitet wird, nicht zur Wasserversorgung gehören (Vgl. die insoweit klare Gesetzesbegründung zu Artikel 2).

### **2.1.3. im KAG**

Die Änderungen im KAG dienen dazu, die Erhebung der Entgelte auch im Hinblick auf die Kosten bzw. Aufwendungen für die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung rechtssicher zu gestalten. Dementsprechend wird klargestellt, dass auch die Aufwendungen für die Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG a) zu den Kosten gehören, für die laufende Entgelte erhoben werden können (§ 8 KAG) und b) zu den Aufwendungen gehören, für die einmalige Beiträge erhoben werden können (§ 9 KAG). Eine weitere Änderung in § 2 KAG ist letztlich (nur) ein Nachholen der Anpassung an das 2015 geänderte LWG.

Die Kosten für alle Einrichtungen und Anlagen der Trinkwasserversorgung trägt, auch soweit sie dieser Löschwasservorhaltung dienen, der Träger der Wasserversorgung; er kann diese - wie bisher - über die Wassergebühren refinanzieren.

Umgekehrt gilt, dass die im Aufgabenbereich des TdB liegenden Anlagen nicht über einmalige oder laufende Entgelte für die leitungsgebundene Einrichtung finanziert werden dürfen. Hierzu kann auch die Refinanzierung der zwar technisch, aber in funktionaler Betrachtung nicht mehr der Wasserversorgungseinrichtung zurechenbaren Anlagenteile gehören (siehe oben unter 2.1.1.). Die Kosten für diese Anlagen bzw. Anlagenteile sind somit entweder aus den allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen oder verursachungs- bzw. veranlassungsgemäß zu refinanzieren (z.B. im Rahmen von Erschließungsverträgen).

Unverändert gilt § 48 Abs. 4 LWG, wonach die TdW einen Anspruch darauf haben, sich die Mehrkosten für den objektbezogenen Brandschutz, soweit dieser leitungsgebunden über die Anlagen und Einrichtungen der Trinkwasserversorgung erfolgt (Objektschutz), vom so geschützten Grundstückseigentümer erstatten zu lassen, und zwar außerhalb der Entgelte nach KAG (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG).

#### **2.1.4. Zwischenfazit**

Bei allen Änderungen handelt es sich aus Sicht des Gemeinde- und Städtebunds um gesetzliche Klarstellungen der Rechte und Pflichten, wie sie bereits bisher Absicht des Gesetzgebers waren; somit sind damit zumindest keine grundlegenden Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden.

Insbesondere war bereits bisher - angesichts der Anforderungen an die Trinkwasserversorgung gemäß den Vorgaben der TrinkwV (hier: Vermeidung einer Verkeimung) - die Pflicht zur Löschwasservorhaltung über das Trinkwassernetz auf das Maß beschränkt, was ohne Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität möglich ist, die Löschwasservorhaltung also keinesfalls die Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität gefährden durfte und darf.

#### **2.2. Allgemein anerkannte Regeln der Technik, insbesondere DVGW W 405**

Mit der Gesetzesänderung im § 48 LWG wird bezogen auf die Löschwasservorhaltung - erstmals - ausdrücklich im Gesetzestext auf die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" (a. a. R. d. T.) verwiesen. Bezogen auf den Bau und Betrieb der Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung im Allgemeinen gilt diese Anforderung landesrechtlich bereits seit der LWG-Novelle von 1983 (Beile, § 51 LWG, Praxis der Kommunalverwaltung unter Nr. 2).

Technische Regeln werden dadurch zur einer a.a.R.d.T., dass sie alle dazu notwendigen Voraussetzungen, wie sie die Rechtsprechung entwickelt hat, erfüllen, nämlich:

- Sie beruhen auf Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und
- die Mehrzahl der jeweiligen Fachleute ist überzeugt von deren Richtigkeit und
- sie sind in der Fachwelt allgemein anerkannt und
- sie haben sich in der Praxis auch bewährt und
- sie werden fortlaufend weiterentwickelt.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung gehören dazu in erster Linie die DIN 2000 sowie im Hinblick auf die Löschwasservorhaltung das DVGW Arbeitsblatt W 405.

Die **DIN 2000** ist das zentrale Regelwerk für die zentrale Trinkwasserversorgung. Sie regelt in Form von Leitsätzen die Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen. Diese Norm ist Bestandteil auch des DVGW Regelwerks. Sie ist quasi das Bindeglied zwischen den gesetzlichen Regelungen wie der Trinkwasserverordnung und dem Wasserhaushaltsgesetz einerseits zu den entsprechenden verfahrens-, system- und produktspezifischen technischen Regelwerk im Hinblick auf den Umgang mit den Trinkwasserressourcen, die Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung. Der Fokus liegt dabei auf der Einhaltung der hygienischen Anforderungen gemäß TrinkwV.

Diese Anforderungen gelten unverändert weiter und sind - wie bisher - ein strikt einzuhaltender Rahmen auch für alle Fragen der Löschwasservorhaltung; d.h. die mit der

Trinkwasserversorgung verbundene leitungsgebundene Löschwasservorhaltung hat sich strikt und ausnahmslos diesen Anforderungen unterzuordnen.

Das **DVGW Arbeitsblatt W 405** (kurz: W 405; aktuelle Fassung aus 2008) ist das zentrale Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung; es ist zweifelsfrei "allgemein anerkannt", d.h. es enthält das praktisch erprobte, ausreichend bewährte und schriftlich veröffentlichte und von der Fachwelt anerkannte technische Wissen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen ist zunächst der Anwendungsbereich bzw. Geltungsbereich des W 405 zu beachten. Er ist nämlich beschränkt auf:

- a) Regeln zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs bei der Planung und den Bau ausgewiesener Bebauungsgebiete und für Bauvorhaben im Außenbereich und zwar ausschließlich bezogen auf den Grundschutz sowie
- b) die Prüfung, in welchem Umfang Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz (also im Bestand) entnommen werden kann.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die im W 405 genannten Richtwerte keine unmittelbare Anwendung finden auf

- i) die Frage der Löschwasservorhaltung bzw. des Löschwasserbedarfs im Bestand; dort findet es Anwendung nur auf die Ermittlung der (tatsächlichen) Löschwasserverfügbarkeit aus dem Trinkwassernetz.
- ii) die Frage der Löschwasservorhaltung neuer Einzelvorhaben im Innenbereich (also solche, die keine "ausgewiesenen Bebauungsgebiete" sind).

Daraus ergeben sich folgende **Eckpunkte**:

- Über den Verweis auf die a.a.R.d.T. im § 48 LWG erlangt das W 405 bezogen auf seinen Anwendungs- bzw. Geltungsbereich (siehe oben) quasi Gesetzeskraft und ist daher für die Wasserversorger bei allen Neuerschließungen bzw. neuen Bauvorhaben als Richtschnur für die Löschwasservorhaltung im Bereich des Grundschutzes verbindlich.
- Auch im W 405 ist der o.g. uneingeschränkte Vorrang der Einhaltung der hygienischen Anforderungen der Trinkwasserversorgung klar artikuliert (siehe unter Nr. 6.1). Soweit also eine leitungsgebundene Löschwasservorhaltung aus dem Trinkwassernetz wegen des Vorrangs der Trinkwasserqualität bzw. -hygiene nicht in der Höhe der Richtwerte möglich ist, treten die Richtwerte zurück und der im Einzelfall notwendige Löschwasserbedarf ist anderweitig sicherzustellen.
- Unter Nr. 3.2. wird klargestellt, dass die eine anderweitige Löschwasservorhaltung (z.B. aus Gewässern, Teichen, Behältern usw.) gleichrangig zur Entnahme aus dem Trinkwassernetz ist; zu wählen ist die "insgesamt günstigste Lösung"; dies ist Aufgabe des gemeindlichen Trägers des Brandschutzes.
- Bei der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist sicherzustellen, dass es nicht zu Schäden am Netz kommt bzw. nur so viel entnommen wird, wie "vereinbart" ist, vgl. Nr. 3.3 und 5.3.
- Die Aufgaben der Träger des Brandschutzes bzw. der Baugenehmigungsbehörden werden durch das W 405 nicht in Frage gestellt oder gar ersetzt. Das Arbeitsblatt beschränkt sich auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten, auch nicht im Verhältnis zwischen Gemeinde und Wasserversorgungsunternehmen.

Rechtlich verbindlich und maßgeblich sind die landesspezifischen Rechtsvorschriften (so ausdrücklich im Vorwort zum W 405).

- Bei den Tabellenwerten im W 405 handelt es sich um "Richtwerte", die weder strikte gesetzliche Vorgabe sind noch immer und in jedem Fall "bis auf die Nachkommastelle" einzuhalten sind. Vgl. insoweit Nr. 4.4 im W 405:

*"Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene bzw. im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig. Die Richtwerte gelten nicht für abgelegene Einzelanwesen, z.B. Aussiedlerhöfe."*

Die Festsetzung des konkreten Löschwasserbedarfs im Einzelfall ist und bleibt Aufgabe der jeweils dafür zuständigen Stellen; sie kann je nach konkreter Gefährdungslage auch abweichend von den Richtwerten erfolgen, sowohl nach oben als auch nach unten.

- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Richtwerte im W 405 nicht "seit jeher" in der heutigen Höhe bestanden; bis zur Fortschreibung 1978 lagen sie nur bei der Hälfte der heutigen Werte. Gemäß ständiger Rechtsprechung auch zu anderen technischen Normen gilt der Grundsatz, dass solche Normen immer nur in der Fassung maßgeblich sind, wie sie zum Zeitpunkt der Herstellung der Anlage galten und insoweit sich ihre Gültigkeit auf die gesamte Nutzungsdauer der Anlage oder des Bauwerks erstreckt.
- Bei Einzelvorhaben im Innen- wie im Außenbereich sowie generell beim Objektschutz haben diese zuständigen Behörden im Einzelfall in Ausübung ihrer jeweils eigenen Aufgabe und der damit verbundenen Ermessensausübung über den konkreten Löschwasserbedarf zu entscheiden, ebenso über die Frage, welche anderweitige Löschwasservorhaltung ggf. notwendig wird, weil die Löschwasservorhaltung aus dem Trinkwassernetz (aktuell) unzureichend ist.

### **2.3. Löschwasserbedarf - Ermessen - "insgesamt günstigste Lösung"**

- Eine ausdrückliche gesetzliche Aufgabenzuweisung, wer für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs im konkreten Einzelfall zuständig ist, gibt es weder im LWG noch im LBKG.
- Aus dem Sachzusammenhang ergibt sich, dass es sich hierbei vorrangig um eine brandschutz- bzw. feuerwehrtechnische Fragestellung handelt. Die Aufgabe ist insoweit zunächst und vorrangig dem Aufgabenbereich des LBKG zuzuordnen - und nicht etwa der Wasserversorgung.
- Im DVGW W 405 findet sich dazu unter Nr. 4 folgender Hinweis:

*"Von der Gemeinde [hier gemeint: als Aufgabenträger des Brandschutzes] ist jeweils zu prüfen, welche Löschmittel zur Anwendung kommen sollen. Wird Löschwasser zum Brandschutz benötigt, so ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern (siehe Abschnitt 8) oder dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann. Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes besondere Bedeutung zukommt."*



- Dies erfordert, dass die betroffenen Träger und Stellen das ihnen jeweils zustehende Ermessen so aufeinander abgestimmt ausüben, dass die "insgesamt günstigste Lösung" angestrebt bzw. erreicht wird.
- Die neuen gesetzlichen Klarstellungen machen es in den Fällen, in denen die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung im Einzelfall nicht alleine ausreichend ist, allerdings sehr viel mehr als bisher erforderlich, dass beide Träger ihre jeweilige Ermessenausübung über die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen bzw. die jeweils vorzuhaltenden Einrichtungen eng mit- und untereinander abstimmen, um die Anforderungen des Brandschutz gemeinsam zu wahren.
- Alle Aufgabenträger erfüllen ihre jeweiligen Aufgaben - unverändert - in eigenem pflichtgemäßem Ermessen (im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bzw. nach § 59 LBauO). Grundlage und Rahmenbedingung für diese Ermessensausübung sind - wie bisher - auch die jeweils fachrechtlichen bzw. fachtechnischen Grundlagen sowie die zugehörigen a.a.R.d.T. (nach LWG, LBKG, BauGB, LBauO).
- Bei den Aufgabenträgern TdW und TdB fallen in diesen Bereich der Ermessensausübung auch die Ausdifferenzierung der Löschwasservorhaltung in beispielsweise "Bestand und Neuerschließung" oder "Innen- und Außenbereich"; entsprechenden gesetzliche Differenzierungen gibt es insoweit nicht, beide Aufgaben erstrecken sich grundsätzlich auf das gesamte Gebiet des jeweiligen Trägers.
- Unverändert entscheiden sowohl der TdW wie auch der TdB, wie und mit welchen Mitteln sie im Einzelnen ihre jeweilige (Teil)Aufgabe "Löschwasservorhaltung" für die einzelnen Gebietsteile ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs erfüllen.
- Daraus ergibt sich zusammenfassend folgender **Grundansatz**:
  - Die Löschwasservorhaltung über die Anlagen der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz erfolgt im Rahmen des Geltungsbereichs und der Richtwerte nach W 405, wie es unter Wahrung der hygienischen einwandfreien Trinkwasserversorgung "bestmöglich" ist.
  - Der Träger des Brandschutzes entscheidet bei unzureichender Löschwasservorhaltung aus dem Trinkwassernetz in eigenem Ermessen über die notwendigen Maßnahmen einer sonstigen Löschwasservorhaltung; diese Festlegung erfolgt im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 LBKG zu erstellenden Alarm- und Einsatzpläne.
  - Im Rahmen der Bauleitplanung sowie von Baugenehmigungsverfahren informieren diese beiden Träger im Zuge der TÖB-Beteiligung über die Möglichkeiten und Grenzen des Brandschutzes und der Löschwasservorhaltung sowie über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen, um diesen eine rechtssichere Planung bzw. Genehmigung zu ermöglichen.

Aus diesem Grundansatz lassen sich für die einzelnen Aufgabenträger die nachfolgenden Hinweise ableiten.

## 2.4. Folgerungen daraus für die einzelnen Aufgabenträger

### 2.4.1. Wasserversorgung

- Die Wasserversorger stellen im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe und in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens - wie bisher - die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung in dem Umfang sicher, wie dies gemäß technischem Regelwerk unter (strikt) Einhaltung der Trinkwasserhygiene möglich ist; eine darüber hinaus gehende Pflicht für eine (auch) nicht-leitungsgebundene Löschwasservorhaltung besteht für die Wasserversorger nicht.
- Die diesbezüglichen Aufwendungen und Kosten für die Löschwasservorhaltung sind und bleiben in vollem Umfang entgeltfähig gemäß KAG.
- Für neue Baugebiete richtet sich die leitungsgebundene Löschwasservorhaltung im Umfang des Grundschutzes grundsätzlich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405.
- In der Praxis kommt es jedoch nicht selten vor, dass - insbesondere bei neuen Gewerbe- und Industriegebieten in Ortsrandlage - die Möglichkeiten der Vorhaltung des Grundschutzes in vollem Umfang aus Gründen der Trinkwasserhygiene und/oder aus systembedingten Gründen u.U. stark eingeschränkt sind; "systembedingte Gründe" meint dabei insbesondere solche, die die beschränkte Leistungsfähigkeit des vorgelagerten Trinkwassernetzes betreffen, d.h. das dem neuen Baugebiet vorgelagerte Netz die notwendigen Mengen schlicht nicht hergibt und zugleich eine Nach- oder Aufrüstung des vorgelagerten Netzes weder zeitnah noch zu vertretbaren / verhältnismäßigen Kosten realisierbar ist. In solchen Fällen entscheidet der TdW in eigenem Ermessen über das "ob" und ggf. "wie" einer Ertüchtigung dieses vorgelagerten Netzes, zugleich aber nur dem Rahmen, den die Anforderungen der Trinkwasserhygiene hergeben. Eine generelle und unbedingte Pflicht des Wasserversorgers, in solchen Fällen eine unverhältnismäßig aufwändige leitungsgebundene Vorhaltung zu schaffen, kann es nicht geben. Allerdings kann im Einzelfall eine Ermessensreduzierung "auf Null" bestehen, beispielsweise dann, wenn die Mehrkosten durch eine finanzielle Beteiligung Dritter ausgeglichen werden (vgl. dazu Fallbeispiel in Abschnitt 4). Soweit danach noch eine ergänzende, nicht leitungsgebundene Löschwasservorhaltung erforderlich sein sollte, liegt dies dann im Aufgabenbereich des TdB.
- Soweit im Bestand / Altbestand die tatsächliche Vorhaltung unterhalb der heutigen Richtwerte für den Grundschutz nach W 405 liegt, stellt sich die Frage nach einer Anpassungspflicht. Nach der klaren gesetzlichen Vorgabe des § 51 Abs. 2 LWG besteht eine Anpassungspflicht jedoch nur im Interesse der Betriebssicherheit oder zur Abwehr von Gesundheitsgefahren; gemeint sind Gesundheitsgefahren aus der Nutzung als Trinkwasser bezogen auf die Vorgaben der Trinkwasserverordnung. Eine generelle und unbedingte Pflicht, diese Anlagen zur Sicherstellung der heutigen Richtwerte des W 405 nachzurüsten oder zu erneuern, gibt es also nicht. Hierüber entscheidet der TdW in eigenem Ermessen über das "ob" und ggf. "wie" einer Ertüchtigung dieses Netzes im Rahmen der Anforderungen der Trinkwasserhygiene.
- Unabhängig von der allgemeinen Pflicht zur Löschwasservorhaltung im Sinne des § 48 LWG ergeben sich für den TdW zwei konkrete daraus abzuleitende Pflichten:
  1. Ermittlung des tatsächlichen Umfangs der im Rahmen der Trinkwasserversorgung und über das öffentliche Trinkwassernetz zur Verfügung stehenden Löschwasservorhaltung.

2. Die Weiterleitung dieser Information zum einen an den TdB, damit dieser seine ihm zukommende Aufgabe des "Lückenschlusses" (siehe unten) erfüllen kann, sowie zum anderen an Bauaufsichten, damit diesen eine Beurteilung ermöglicht wird, ob bzw. wie die Löschwasserversorgung für das betreffende Objekt sichergestellt ist bzw. ob und welche ergänzenden Maßnahmen ggf. notwendig sind.
- Keinesfalls ist es Aufgabe des TdW, Aussagen über den Löschwasserbedarf zu treffen oder zu bestätigen, dass ausreichende Löschwasservorhaltung "gesichert" sei. Das sollte aus Haftungsgründen auch tunlichst unterbleiben. Dies gilt sowohl bezogen auf Stellungnahmen zu einer Baugenehmigung als auch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von B-Plänen.
  - Vielmehr gibt der TdW im Rahmen dieser Verfahren (nur) Auskunft darüber, in welchem Umfang die Löschwasservorhaltung über das Trinkwassernetz sichergestellt ist. Hierzu findet sich in den nachfolgenden Praxishinweisen ein entsprechender Vorschlag.
  - Die Ermittlung der tatsächlichen Löschwasservorhaltung erfolgt idealerweise anhand der fachlichen Vorgaben des W 405. Im Ergebnis führt dies zu einem (schrittweisen, siehe unten) Aufbau eines "Löschwasserkatasters", in dem im Idealfall für jede einzelne Entnahmestellen (Hydranten) die konkret zur Verfügung stehende Löschwassermenge erfasst wird - und zwar im Rahmen des hygienisch vertretbaren sowie unter Wahrung der Grundbelastung der Trinkwasserentnahme (Nr. 6.2 im W 405); siehe dazu die Empfehlungen in Abschnitt 3.2.
  - An bereits früher abgegebene Erklärungen über eine gesicherte Löschwasserversorgung bzw. bezüglich des Umfangs der verfügbaren Löschwasservorhaltung ist der TdW grundsätzlich gebunden. Hier ist allerdings im Einzelfall genau zu prüfen, welche "Zusicherungen" tatsächlich gegeben wurden. Daraus erwachsen häufig praktische Probleme, wenn die seinerzeit zugesagten Mengen zwischenzeitlich nicht mehr zur Verfügung stehen - beispielsweise aufgrund von Änderungen im Versorgungsgebiet (höhere Wasserabnahme) oder wegen technischer Veränderungen im Netz (wie z.B. Inkrustierungen); dazu weiter unten mehr.

#### **2.4.2. Brandschutz / Feuerwehren**

- Dem TdB kommen im Zusammenhang mit der Löschwasservorhaltung im Ergebnis drei wesentliche Aufgaben zu, die zwar im Kern unverändert sind, nach der nun erfolgten gesetzlichen Klarstellung jedoch nunmehr präzisiert werden können:
  1. Die erste Aufgabe ist die Ermittlung des Löschwasserbedarfs.
  2. Die zweite Aufgabe ist es, "das Delta" zwischen diesem ermittelten Löschwasserbedarf und der tatsächlich verfügbaren Löschwasservorhaltung - sei sie leitungsgebunden aus dem Trinkwassernetz oder nicht-leitungsgebunden aus Gewässern, Löschteichen oder sonstigen Behältern bis hin zu den Tankfahrzeugen - zu erkennen und festzustellen.
  3. Die dritte Aufgabe ist es gemäß § 3 LBKG, darüber zu entscheiden, wie ggf. auch und in welchem Umfang eine im Einzelfall festgestellte "Lücke" in der Löschwasservorhaltung geschlossen werden soll; dies kann entweder durch den TdB selbst durch eigene Einrichtungen und Anlagen erfolgen und/oder, indem die Pflicht zur Vorhaltung der fehlenden Löschmittel gemäß § 31 Abs. 5 LBKG auf den Grundstückseigentümer übertragen wird.

Alle diese Aufgaben erfüllt der TdB im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens unter Einbindung der Kenntnisse und Erfahrungen der örtlichen Feuerwehren.

#### Zu 1. - Ermittlung des Löschwasserbedarfs

- Wie bereits oben dargestellt, leitet sich diese Aufgabe mittelbar aus der brandschutz- bzw. feuerwehrtechnischen Kompetenz im Zusammenhang mit der Aufgabe des Brandschutzes ab. Für die gemeindliche Ebene ist sie integraler Bestandteil der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 LBKG, insbesondere aus Nr. 1 ("... Feuerwehren mit ... erforderlichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten ...") sowie Nr. 3 ("... Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz ... aufzustellen ..."). Denn zur Festlegung der danach im Einzelfall hierzu notwendigen Maßnahmen erfordert zwangsläufig eine Kenntnis der tatsächlichen vor Ort gegebenen Brandgefahren und -lasten und somit auch des zu ihrer Abwehr erforderlichen Umfangs an Löschmitteln, insbesondere an Löschwasser. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Anpassungspflichten des Wasserversorgers nach § 51 Abs. 2 LWG, siehe oben.
- Mit dieser Aufgabe stehen die kreisangehörigen Träger des Brandschutzes nicht alleine: Zunächst können die Verwaltungen auf die Kenntnisse und Erfahrungen der örtlichen Feuerwehren zurückgreifen. Darüber hinaus steht ihnen die fachliche bzw. fachtechnische Unterstützung von den Brandschutzdienststellen des Landkreises, § 32 Abs. 2 LBKG, den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur/inn/en sowie den hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten, § 32 Abs. 6 LBKG zur Verfügung. Zu den Aufgabenbereichen der letztgenannten gehört unter anderem auch Fragen der Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung sowie die Brandschutztechnische Beratung der Verbandsgemeinden und der Wasserwerke auch bei Fragen der Löschwasserversorgung bzw. -beschaffung (siehe Eisinger/Gräff, § 32 LBKG, Praxis der Kommunalverwaltung, dort im Abschnitt 5 in der Muster-Stellenbeschreibung in den Aufgabengebieten I.3. und I.17.)
- Für alle Fallgestaltungen, für die im W 405 Richtwerte vorgegeben sind, wird sich der TdB daran orientieren; das sind insbesondere alle Neubaugebiete (Wohnen, Gewerbe, Industrie). Soweit im Einzelfall - je nach konkreter Gefährdungslage - Abweichungen von diesen Richtwerten vorgenommen werden sollen (siehe oben unter Nr. 2.2.), wäre das im Einzelfall zu begründen und ggf. mit den Brandschutzdienststellen abzustimmen.

#### Zu 2. - "Delta"

- Hierzu ist der TdB auf die Information über die tatsächlich verfügbare Löschwasservorhaltung aus dem Trinkwassernetz angewiesen ("Löschwasserkataster"). Diese Information fällt in den Aufgabenbereich der Wasserversorgung (siehe oben).

#### Zu 3. - Erforderliche Maßnahmen zur ergänzenden Löschwasservorhaltung

- Der TdB hat dazu zum einen die Möglichkeit, die unzureichende Löschwasservorhaltung aus dem Trinkwassernetz durch eigene, nicht-leitungsgebundene Löschwasservorhaltung zu ergänzen. Das können sein insbesondere Löschwasserteiche, -tanks oder -zisternen, nahegelegene bereits vorhandene Gewässer oder auch Kapazitäten von Tanklöschfahrzeugen.
- Eine weitere Möglichkeit besteht für den TdB - ebenfalls ermessensgeleitet - darin, von der Ermächtigung des § 31 Abs. 5 LBKG Gebrauch zu machen, die Pflicht zur Vorhaltung von Löschmitteln auf den Grundstückseigentümer zu übertragen. Im Zuge der laufenden LBKG-Novelle wurde diese Vorschrift an die o.g. gesetzlichen Klarstellungen angepasst.

Der Formulierungsvorschlag des GStB war bereits in den Gesetzentwurf der Landesregierung von Ende September 2020 übernommen worden (LT-Ds 17/13196):

*„Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte solcher baulichen Anlagen, für die eine ausreichende Löschwasserversorgung weder im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG noch über sonstige Einrichtungen oder Anlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBKG sichergestellt ist, können von der Gemeinde verpflichtet werden, die insoweit fehlenden Löschmittel selbst vorzuhalten.“*

### **2.4.3. Erteilung von Baugenehmigungen**

- Aufgabe der Genehmigungsbehörden im Zusammenhang mit der Löschwasservorhaltung ist es, im Einzelfall zu prüfen, ob die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Maßgeblich dafür ist, ob die tatsächliche Löschwasservorhaltung geeignet ist, den vom TdB geforderten Löschwasserbedarf zu decken. Dies ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren regelmäßig Aufgabe der für den Vollzug der LBauO zuständigen Behörden (Bauaufsicht), § 15 Abs 1 LBauO, bzw. in anderen Genehmigungsverfahren die der jeweils zuständigen Behörde.  
Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Genehmigungsbehörde in eigenem Ermessen, ob sie  
- die Genehmigung versagt oder  
- sie ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen erteilt.
- Vor diesem Hintergrund kommt es besonders darauf an, dass nicht nur der Wasserversorger Stellung nimmt zur Frage der Löschwasserverfügbarkeit aus seinem Netz, sondern auch der Aufgabenträger Brandschutz eine gesonderte Stellungnahme im Hinblick auf die ggf. erforderlichen ergänzenden Maßnahmen der sonstigen Löschwasservorhaltung abgibt. Ansonsten kann die Bauaufsicht keine sachgerechten Entscheidungen über die Frage der gesicherten Erschließung mit Löschwasser und über die ggf. zu treffenden Nebenbestimmungen im Baugenehmigungsverfahren treffen.
- Zwar gehört die leitungsgebundene Löschwasserversorgung zur Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung. Diese Zuständigkeit entbindet jedoch den Bauherrn nicht von dem Erfordernis, dass für sein Bauvorhaben eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss. Ist also, aus welchen Gründen auch immer, die für erforderlich gehaltene Löschvorhaltung nicht gesichert, darf die Baugenehmigung durchaus wegen fehlender Löschwasserversorgung versagt werden (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. November 2014 – 8 A 10560/14 –, juris). Hieran hat sich durch die gesetzlichen Änderungen im LWG bzw. LBKG nichts geändert.
- An diesen Aufgaben, Pflichten und Zusammenhängen hat sich durch die gesetzlichen Änderungen im LWG bzw. LBKG nichts geändert. Aus den gesetzlichen Klarstellungen ergibt sich als Ergebnis der Beratungen in der Arbeitsgruppe allerdings ein Bedarf im Hinblick auf den Vollzug, und zwar konkret zur Frage der im Zuge der Genehmigungsverfahren erfolgenden TöB-Beteiligung, hier dem TdB bzw. den Feuerwehren und dem TdW.
- Im Rahmen der TöB-Beteiligung bezüglich der Situation der Erschließung des Bauvorhabens erhalten die Bauaufsichten - bezogen auf die Löschwasservorhaltung über die Stellungnahmen folgende Informationen:

- vom TdW die Information über den Umfang der Löschwasservorhaltung aus dem Trinkwassernetz im Bereich des Bauvorhabens (im Umkreis von 300 m um das Objekt, siehe Nr. 6.3 im W 405). Die Feststellung, ob die Löschwasservorhaltung "gesichert" ist oder nicht, ist jedoch nicht Sache des Wasserversorgers und wird (künftig) von diesen auch nicht mehr getroffen (vgl. Abschnitt 3 - Empfehlungen).
- vom TdB die Information über den Umfang der ggf. ergänzend notwendigen nicht-leitungsgebundenen Löschwasservorhaltung (ebenfalls im Umkreis von 300 m um das Objekt, siehe Nr. 6.3 im W 405)  
(sowie ergänzend natürlich weitere feuerwehrtechnische Stellungnahmen, auch im Hinblick auf die Zufahrt / Zuwegung für Feuerwehrfahrzeuge u.a.m. - was aber hier nichts zur Sache tut);
- vom TdB die Information, ob und wie er ggf. von der Ermächtigung des § 31 Abs. 5 LBKG Gebrauch gemacht hat, die Pflicht zur Vorhaltung der aus der Leitung fehlenden Löschwassermengen dem Grundstückseigentümer zu übertragen.
- Ergänzend dazu kann die Bauaufsicht im Einzelfall brandschutztechnische Stellungnahmen bzw. Gutachten oder vergleichbares vom Antragsteller verlangen, soweit deren Vorlage nicht ohnehin bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Zudem bleibt es der Genehmigungsbehörde ohnehin unbenommen, sich in Fragen der notwendigen Löschwasservorhaltung bzw. deren konkreter Ausgestaltung mit den Aufgabenträgern TdB und TdW rückzukoppeln, um beispielsweise eine Anpassung anzuregen oder darauf hinzuwirken.
- Ausgehend von dieser Informationslage - ggf. ergänzt durch eigene Ermittlungen, Erfahrungen oder Konzepte - entscheidet die Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens.
- Gleiches gilt für Bauvorhaben, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung durch andere zuständige Behörden genehmigt werden (insbesondere Planfeststellung und Verfahren nach BImSchG).

#### **2.4.4. Träger der Bauleitplanung**

- Die Belange des Brandschutzes und Löschwasservorhaltung sind (zwingender) Bestandteil jeder bauplanungsrechtlichen Abwägung; dies gilt sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan. Werden diese Belange nicht oder nur unzureichend gewürdigt, liegt ein Abwägungsfehler vor, der - sofern entsprechend gewichtig - bis zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen kann. Vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 19. April 2018 – 8 S 2573/15 –, juris):

*"Beim Erlass eines Bebauungsplans muss eine Gemeinde davon ausgehen können, dass die für ein Baugebiet notwendige Erschließung (hier: Löschwasserversorgung für ein der Erholung dienendes Sondergebiet) auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Lässt sich dies nicht hinreichend sicher abschätzen, führt dies auf einen Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung und damit auf eine fehlerhafte Abwägungsentscheidung. (Rn.89)"*

Ggf. können Abwägungsfehler geheilt werden; vgl. dazu beispielsweise die Entscheidung des OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Oktober 2003 – 1 MN 123/03 –, juris. Dort hatte die Gemeinde einen B-Plan trotz des Hinweises des Gemeindebrandmeisters auf unzureichende Löschwasserversorgung beschlossen. Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurde

- die Außervollzugsetzung des B-Plans dadurch aufgehoben, dass der zuständige Wasserversorger die betreffende Wasserleitung zwischenzeitlich erneuert und verstärkt hatte.
- Hierzu gehört es insbesondere (und selbstverständlich) auch, bei Neubaugebieten die möglichen Auswirkungen auf die Löschwasserversorgung im Altbestand mit in die Konfliktbewältigung einzubeziehen; dabei kann im Einzelfall die Situation eintreten, dass die Abwägung erst dadurch fehlerfrei wird, dass die Aufgabenträger ggf. notwendige Anpassungsmaßnahmen zumindest in Aussicht gestellt haben.
  - Vor diesem Hintergrund kommt es besonders darauf an, dass nicht nur der Wasserversorger Stellung nimmt zur Frage der Löschwasserverfügbarkeit aus seinem Netz, sondern auch der Aufgabenträger Brandschutz eine gesonderte Stellungnahme im Hinblick auf die ggf. erforderlichen ergänzenden Maßnahmen der sonstigen Löschwasservorhaltung abgibt. Ansonsten ist dem Planungsträger die Möglichkeit genommen, eine sachgerechte Entscheidung über die Frage der gesicherten Erschließung mit Löschwasser und über die ggf. zu treffenden Festsetzungen im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung zu treffen.
  - Eine ordnungsgemäße Konfliktbewältigung kann im Einzelfall auch durch entsprechende Hinweise in der Begründung zum B-Plan dokumentiert werden. Vgl. hierzu z.B. OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2012 – 2 D 141/09.NE –, juris: Dort hatte die Gemeinde in der Begründung zum B-Plan für ein Gewerbegebiet darauf hingewiesen, dass die anzusiedelnden Betriebe selbst geeignete Vorsorge für die Bereitstellung des Löschwassers zu treffen haben.
  - Diese Konfliktbewältigung sicherzustellen, ist (alleine) Aufgabe des Planungsträgers, d.h. er hat sich alle dazu notwendigen Informationen zu verschaffen. Dies erfolgt regelmäßig im Zuge der TöB-Beteiligung; in diesem Rahmen ist der TdW gehalten, seine Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Löschwasservorhaltung über das Trinkwassernetz zu ermitteln und dem Planungsträger mitzuteilen.
  - Auf der Ebene der F-Planung (= vorbereitende Bauleitplanung) können aus ggf. erteilten Zusicherungen im Sinne von "Löschwasserversorgung ist sichergestellt" noch keine verbindlichen Pflichten für die betreffenden Aufgabenträger erwachsen. Dies geschieht erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan).
  - Bei der Frage nach der Wirksamkeit bestehender B-Pläne sind dabei ausschließlich die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, Stellungnahmen bzw. Umstände maßgeblich. Kommt es im Nachhinein zu Veränderungen bezüglich der tatsächlichen Löschwasservorhaltung (vgl. oben: technisch bedingt oder z.B. nach Anschluss weiterer Gebiete), ist es Sache der Aufgabenträger des TdB bzw. des TdW, in Ausübung des jeweils eigenen pflichtgemäßen Ermessens die ggf. notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Ob bzw. ab wann sich hieraus Handlungsbedarf für den Planungsträger ergibt, richtet sich nach den allgemeinen bauplanungsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 3 BauGB).
  - Auch dann, wenn der B-Plan hinsichtlich der Löschwasservorhaltung abwägungsfehlerfrei zustande kommt, entsteht daraus kein unmittelbarer subjektiver Rechtsanspruch eines Grundstückseigentümers (bzw. eines Bauherren) auf gesicherte bzw. ausreichende Löschwasservorhaltung für sein konkretes Bauvorhaben, vgl. § 30 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit nur, soweit "... die Erschließung gesichert ist."). Dies zu prüfen und über die ggf. notwendigen Maßnahmen zu entscheiden, ist Sache der Vorhabengenehmigung nach LBauO.

- Soweit im Ergebnis bei fehlerfreier Ermessensausübung der beiden Aufgabenträger TdW und TdB die objektiv notwendige Löschwasserversorgung nicht sichergestellt sein sollte, steht es dem Planungsträger frei, sein Planvorhaben dadurch abwägungsfehlerfrei zu realisieren, indem er den Fehlbedarf der Löschwasservorhaltung entweder selbst ausgleicht oder die Kosten für weitergehende Maßnahmen des TdW bzw. des TdB übernimmt. Im Rahmen von Erschließungsverträgen kann dies auf einen Erschließungsträger übertragen werden. Dies gilt insbesondere auch in den im Abschnitt 2.1.1. genannten Sonderfällen, in denen Einrichtungsteile der Wasserversorgung ausschließlich aus Gründen und für Zwecke der Löschwasservorhaltung errichtet werden (kein integraler Bestandteil in funktionaler Hinsicht); die Frage der Kostentragung ist idealerweise **vor** Durchführung der Erschließung geklärt und vereinbart.
- Wichtig erscheint an dieser Stelle das Signal in der Kommunalpolitik hinein, dass es eine Erschließung "um jeden Preis" nicht geben kann und sich dies künftig auch auf den Aspekt der Löschwasservorhaltung erstreckt.
- An der Stelle wird nochmals sehr deutlich, wie sehr es auf die frühzeitige Abstimmung zwischen den Planungs- bzw. Aufgabenträgern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, insbesondere bereits bei der Flächennutzungsplanung, ankommt. Im Hinblick auf die Kosten für eine gegebenenfalls über die leitungsgebundene Vorhaltung erforderliche sonstige Vorhaltung kann im Einzelfall der Erwerb aller Baugrundstücke durch die Ortsgemeinde vorteilhaft sein; Aufgaben- und damit Kostenträger ist aber grundsätzlich die Verbandsgemeinde als Träger des Brandschutzes.

## 2.5. Haftungsfragen

- Jeder Aufgabenträger bzw. Planungsträger kann grundsätzlich nur für eigenes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) in Haftung genommen werden.
- Für die Frage einer etwaigen Haftung einer Ortsgemeinde im Rahmen der Bauleitplanung bedeutet dies insbesondere: Werden dem Planungsträger im Rahmen der TÖB-Beteiligung keine Hinweise über eine ggf. unzureichende Löschwasservorhaltung mitgeteilt und hat er auch hierüber keine sonstigen Hinweise oder Erkenntnisse, darf er angesichts der nach LWG und LBKG normierten Pflichten von einer gesicherten Löschwasservorhaltung ausgehen und die Abwägung wäre nicht insoweit nicht zu beanstanden.

Stellt sich im Nachhinein die tatsächliche Löschwasservorhaltung als unzureichend heraus, stehen die zuständigen Aufgabenträger in der Pflicht und somit stellt sich für diese dann ggf. die Frage der Haftung für deren eigene Versäumnisse.

## 3. Allgemeine Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis

Als größte Herausforderung für alle Beteiligten stellt sich regelmäßig die Sicherung der Löschwasserversorgung im Bestand dar, wenn sich

- a) der Löschwasserbedarf im Bestand erhöht, insbesondere durch Nachverdichtungen aufgrund von Überplanungen oder einzelnen Neu- und Zubauten (z.B. Bauen in zweiter



Reihe, Aufstockung) oder wegen Nutzungsänderungen einzelner Bauvorhaben (z.B. Umnutzungen in Gewerbebetriebe) oder

- b) das bestehende Trinkwassernetz durch eine Erweiterung des Versorgungsgebiets insbesondere wegen des zusätzlichen Löschwasserbedarfs an seine technischen Grenzen bzw. an die Grenzen der Sicherstellung der hygienischen Anforderungen stößt, z.B. durch hinzukommende Neubaugebiete.

Bei kompletten Neuerschließungen sind die Anforderungen dagegen in der Regel relativ gut umsetzbar.

### **3.1. Zusammenarbeit zwischen WVU und TdB**

Im Bereich der Löschwasserversorgung treffen zumindest zwei Aufgabenträger zusammen, die ihre Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen haben; im Falle von B-Plänen der Ortsgemeinden kommt ein dritter Träger mit einem Planungsermessen hinzu.

Alleine daraus wird deutlich, wie sehr es erstens auf die gegenseitige Information dieser Träger über die jeweilige Ermessensausübung sowie zweitens - im Hinblick auf das gemeinsame Interesse, den öffentlichen Belang "Brandschutz" bzw. "Löschwasservorhaltung" möglichst gut und auch möglichst wirtschaftlich sicherzustellen - auf eine frühzeitige Abstimmung der jeweils geplanten und vorgesehenen Maßnahmen ankommt.

### **3.2. Löschwasserkataster - Löschwasserverfügbarkeit**

Mit dem Aufbau eines Löschwasserkatasters wird das Ziel verfolgt, Transparenz über den Ist-Zustand der leitungsgebundenen Löschwasservorhaltung herzustellen und damit die Grundlage für die effektive Zusammenarbeit mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen (TdB) und örtlichen Feuerwehren zu schaffen.

Als Löschwasserkataster wird zunächst die Erarbeitung einer Datensammlung/Datenbank und die anschließende Darstellung als Planwerk (Hydrantenpläne) verstanden. Das Löschwasserkataster soll dabei Auskunft über Leistungs- und Zustandsdaten beinhalten.

Mit der erzeugten Transparenz lassen sich die o.g. Ziele erreichen. Der Wasserversorger selbst kann eigene Schwachstellen erkennen und notwendige Maßnahmen ableiten, für die der Wasserversorger verantwortlich ist (siehe Abschnitt 2.4.1.). Diese sollten unverzüglich behoben werden.

Die Leistungsfähigkeit der leitungsgebundenen Löschwasserversorgung lässt sich grundsätzlich durch zwei Möglichkeiten feststellen (DVGW W 405, Abschnitt 7):

- Vor allem für verdichtete Versorgungsgebiete: Aufstellung eines Hydraulischen Netzmodells, welches nach praxisbezogener Kalibrierung die Aussagen ermöglichen soll
- Vor allem im ländlichen Raum: Überprüfung der Leistungsmessungen an Hydranten

Nach DVGW-Arbeitsblatt W 400-3-B1 sind Hydranten turnusmäßig zu warten und zu überprüfen; der Regelturnus ist 4 Jahre. Diese Aufgabe sollte als Kernkompetenz eines Wasserversorgers in Eigenleistung erbracht werden, da neben reinen Löschaufgaben dem Hydranten weitere Funktionen zugeordnet sind. Bei den Turnusüberprüfungen kann auch die

Leistungsmessung am Hydrant erfolgen. Wie dies erfolgen kann, ist im Regelwerk beschrieben. Insbesondere im ländlichen Raum empfiehlt es sich, zusätzlich die maximal schadlos entnehmbaren Mengen zu ermitteln und zu deklarieren.

Somit lässt sich ein systematisches Vorgehen erzeugen, vor allem wenn eine Vielzahl von Einzelnetzen zu untersuchen sind. Die Planung der systematischen Leistungsüberprüfung sollte unter einem risikobasierten Ansatz erfolgen, um offensichtlich besonders gefährdete bzw. besonders schützenswerte Netzbereiche prioritär zu überprüfen (z.B. Schulen, Kitas, Altenheime, Krankenhäuser oder vergleichbare Einrichtungen). Weitergehende Empfehlungen zum erstmaligen Leistungserfassung und dem Aufbau eines Löschwasserkatasters liefern die Abschnitte 4.1 und 4.2

Sofern die techn. Möglichkeit besteht, sollten die aufgenommenen Daten der Leistungsmessung sinnvoller Weise in Fachschalen im Geografischen Informationssystem (GIS) erfasst werden und liefern damit die Möglichkeit sowohl die Zustands- als auch Leistungsdaten in den mit dem GIS zu erstellenden Hydrantenplänen zu übernehmen.



Legende:

**Zeichenerklärung:**

- Hydrant -  $\geq 48 \text{ m}^3/\text{h}$
- Hydrant -  $< 48 \text{ m}^3/\text{h}$
- Hydrant - ungeprüft
- Hydrant - defekt
- ▲ Technologischer Hydrant

**ACHTUNG:**

Die angegebene Entnahmemenge bezieht sich auf eine Einzelmessung der maximalen Entnahmemenge am jeweiligen Hydranten!

Angabe der aufgenommenen Leistungsdaten

Abb. 1: Beispiel der Darstellung eines Hydrantenplanes mit Angaben zu Zustand und Leistung

Das so erarbeitete Löschwasserkataster ist dem TdB mitzuteilen und mit diesem zu diskutieren. Die Information der zuständigen Bauaufsichtsbehörden ist durch den TdB sicherzustellen.

Es wird zudem empfohlen, dass die so erarbeiteten Hydrantenpläne aktiv den Ortsfeuerwehren vorgestellt werden („Hydrantengespräche“), damit auch die Möglichkeit besteht, deren Wissen in das Löschwasserkataster einfließen zu lassen. Besonders beim erstmaligen Präsentieren durch den Wasserversorger kann Verständnis und Vertrauen bei den Ortsfeuerwehren erzeugt werden, welche wiederum ihre Löschrategien darauf ausrichten können. Insbesondere die Sicht auf den „300m-Umkreis“ in Bezug zum W 405 lässt sich so aktiv erklären,

damit im Zweifelsfall durch die Feuerwehren die richtigen Hydranten bei der effektiven Brandbekämpfung genutzt werden.

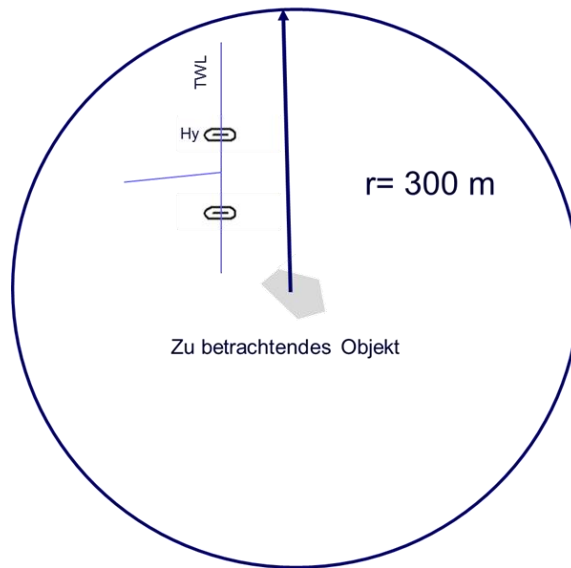


Abb. 2: Betrachtung der objektkonkreten Löschwassersituation

### 3.3. Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren

Organisatorisch ist sicherzustellen, dass der TdW auch tatsächlich an Baugenehmigungsverfahren standardmäßig beteiligt wird. Die Verantwortung der Beteiligung liegt hier beim TdB. Hierauf kann dann verzichtet werden, wenn – Bereichs- oder Baugebietsweise – klar ist, dass die Löschwasserversorgung leitungsgebunden ausreichend ist und das Vorhaben sich an die Festsetzungen des B-Planes hält. Befreiungsverfahren sollten immer dem TdW vorgelegt werden. Mit dem TdB sollten vom TdW entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Im Übrigen sollte wie folgt verfahren werden:

Leistungsdaten sollten in den Staffeln des W 405 mitgeteilt werden. Also > 13,4 l/s, > 26,8 l/s usw., siehe auch 3.2. Sollten hier Unklarheiten bestehen, teilt der TdW seine tatsächliche Leistungsfähigkeit in l/s und den Zeitraum mit.

Auf eine genaue Bezeichnung / Benennung des oder der Hydranten sollte verzichtet werden um nicht diesem Hydranten Bestandsschutz zu gewähren. Ausnahmen bestätigen die Regel und sind für künftige Netzfortschreibungen zu dokumentieren.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung bzw. deren Auskömmlichkeiten sind Aufgabenstellungen der TdB bzw. der Bauaufsichtsbehörden.

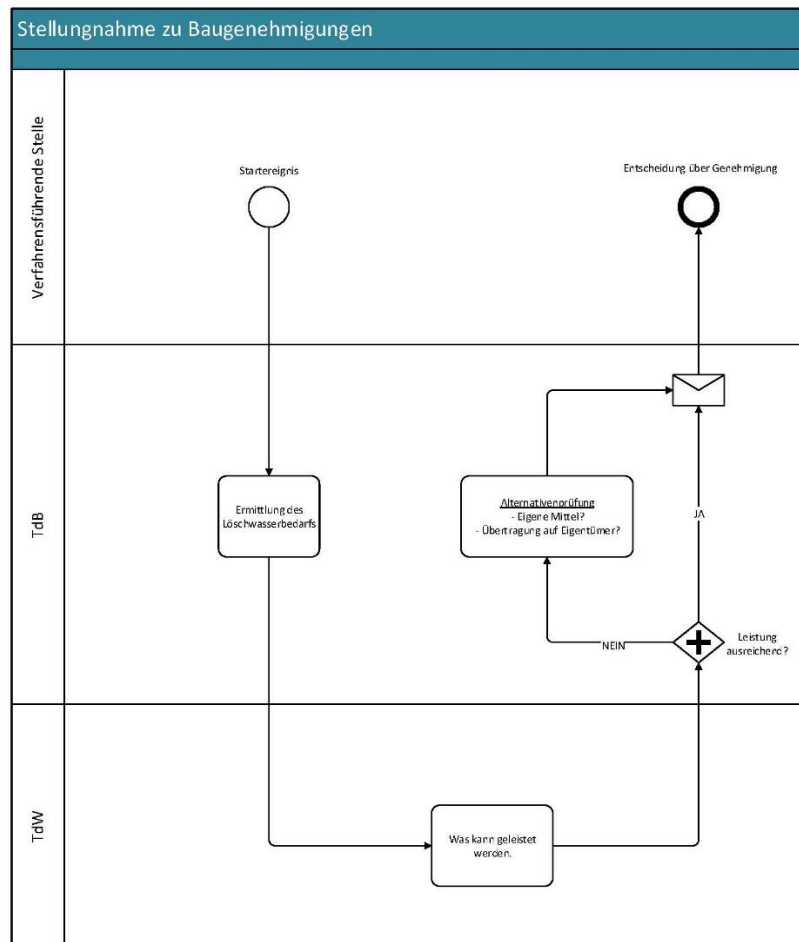


Abb. 3: Ideales Ablaufschema der künftigen Stellungnahmen zu Baugenehmigungen

Die Abbildung stellt den Ablauf idealtypisch dar. Denkbar ist auch, dass die verfahrensführende Stelle den TdW unmittelbar beteiligt und der TdB nur dann in das Verfahren involviert wird, wenn die Löschwasserversorgung nicht vollumfänglich leitungsgebunden sichergestellt werden kann. Diese Vereinfachung kommt vor allem bei Verbandsgemeinden in Betracht, wenn sie mehrere oder alle Zuständigkeiten in sich vereinen, wenn sie also verfahrensführende Stelle (hier: Genehmigungsbehörde), TdB und TdW sind.

### 3.4. Stellungnahmen zur Bauleitplanung (B-Plan / F-Plan)

Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens an die planende (Orts)Gemeinde abzugebende Stellungnahme erfolgt idealerweise analog zu dem im vorigen Abschnitt erläuterten Verfahren bei Baugenehmigungen.

Stellungnahmen im Rahmen eines F-Plan-Verfahrens erfordern ein solches formalisiertes Verfahren grundsätzlich nicht, da eine solche vorbereitende Bauleitplanung noch nicht die dem entsprechende Planungstiefe erreicht. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, dass das Thema Brandschutz und Löschwasservorhaltung bereits auf dieser Ebene thematisiert wird und sowohl der TdW wie auch der TdB frühzeitig auf die bestehenden Restriktionen bzw. die aller Voraussicht nach erforderlichen Maßnahmen dem Grunde nach

hinweisen, damit es bei den nachfolgenden verbindlichen Planungen - salopp gesagt - "keine bösen Überraschungen" gibt. Idealerweise werden bei festgestelltem Handlungsbedarf bereits erste grundsätzliche Lösungsansätze erarbeitet und skizziert und dies zusammen mit den jeweiligen Gründen durch den Träger der Bauleitplanung auch dokumentiert (als Bestandteil der bauplanungsrechtlichen Abwägung).

#### 4. Fallbeispiele – Typische Einzelfälle und ihre Lösung

Anhand der nachfolgend dargestellten konkreten Einzelfälle wird die Umsetzung der in den vorigen Abschnitten erläuterten Eckpunkte und allgemeinen Empfehlungen für die Praxis beispielhaft aufgezeigt. Sie verdeutlichen insbesondere die im Einzelfall notwendige Abwägung über das "Gesamtpaket" bestehend aus leitungsgebundener und nicht-leitungsgebundener Löschwasservorhaltung sowie technischen Fragen genauso wie dazu erforderlich enge Abstimmung zwischen dem Träger des Brandschutzes bzw. der Feuerwehr, dem Wasserversorger sowie der für die Baugenehmigung bzw. die Bauleitplanung zuständigen Stellen.

##### 4.1. Unzureichende Löschwasservorhaltung in bestehender Ortslage

Ausgangslage	In einer Ortslage ist nach durchgeführten Hydranten-Leistungsmessungen festgestellt worden, dass lediglich zentral im Ortskern zwei Hydranten vorhanden sind, die eine Löschwasserentnahme nach W405 zulassen. Die beiden Hydranten reichen allerdings nicht zur Abdeckung der gesamten Ortslage aus.
Knackpunkte	Trinkwasserversorgung ist vorhanden, jedoch Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht im gesamten Gebiet sichergestellt (kurz genannt Gebiet West)
Gewählte Lösung ggf. Empfehlungen	<p>Zunächst Ursachenforschung (Ursache der unzureichenden Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz):  Das Gebiet West wird über eine Hauptversorgungsleitung durch den Ort versorgt. Man hat festgestellt, dass die Hauptversorgungsleitung größtenteils in DN80 verlegt wurde, was zwar für die Trinkwasserversorgung völlig ausreichend, aber für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz zu gering dimensioniert ist.</p> <p>Weitere Vorgehensweise:  In Absprache mit dem TdB hat die Feuerwehr ein Konzept erarbeitet, so dass die „Lücke“ durch Transport mit Tankfahrzeugen bzw. Entnahme aus offenem Gewässer geschlossen wird.</p> <p>Langfristige Planung:  Im Zuge einer initiierten Straßenbaumaßnahme soll die genannte Hauptwasserversorgungsleitung erneuert werden. Die Leitung soll dann entsprechend dimensioniert werden, um die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu ermöglichen.</p>

#### 4.2. Bebauung nach früherer Erweiterung Gewerbegebiet durch B-Plan

Ausgangslage	Ein bestehendes Gewerbegebiet in einer Ortsgemeinde wurde vor Jahren durch B-Plan erweitert. Nun wird ein Bauantrag gestellt und die Kreisverwaltung stellt fest, dass der Löschwasserbedarf von 96 m <sup>3</sup> /h nicht zur Verfügung steht. Auch der vom Bauherrn eingereichte Nachweis der Löschwasserversorgung ist fehlerhaft.
Knackpunkte	Das Thema Löschwasserversorgung wurde im B-Plan offenbar nicht ausreichend gewürdigt. Der bestehende B-Plan ist rechtswirksam, so dass die Aufgabenträger in der Pflicht stehen, ihre Aufgabe auch zu erfüllen.
Gewählte Lösung ggf. Empfehlungen	<p>Die Vertreter der Aufgabenträger, das sind der Wasserversorger, die gemeindliche Verwaltung sowie die örtliche Feuerwehr entwickeln gemeinsam eine tragfähige und auch wirtschaftliche Lösung für die Löschwasservorhaltung für das Gebiet auf Basis der drei Säulen: Trinkwassernetz / zusätzliche öffentliche Löschwasservorhaltung / zusätzliche private Löschwasservorhaltung</p> <p>Die Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung bietet dazu Beratung an und wird hinzugezogen, auch und insbesondere zur Frage, ob ggf. von den 96 m<sup>3</sup> abgewichen werden kann.</p> <p>Ggf. wird auch der Investor frühzeitig eingebunden im Hinblick auf die ggf. auf ihn zukommende Verpflichtung, selbst Löschwasser vorzuhalten bzw. eine die Brandlast reduzierende Bauweise.</p>
Kommentar	<p>Idealerweise gibt bereits der B-Plan in seinen Erläuterungen den Hinweis, dass die Löschwasservorhaltung alleine aus dem Trinkwassernetz nicht ausreicht und dass, je nach Brandlast des zu errichtenden Gewerbebetriebs, eine zusätzliche und selbst zu erbringende Löschwasservorhaltung erforderlich werden kann.</p> <p>So können sich potenzielle Bauherren von Anfang an in ihren Planungen und auch finanziell darauf einstellen; das mindert das Konfliktpotenzial erheblich.</p>

#### 4.3. Erweiterung einer Schreinerei mit B-Plan-Verfahren

Ausgangslage	Am Rand einer Ortslage ist in einem bauplanungsrechtlich ausgewiesenen kleineren Gewerbegebiet nur eine Schreinerei angesiedelt (keine weiteren Unternehmen). Die Schreinerei plant einen Erweiterungsbau über die bisherigen Gebietsgrenzen hinaus, die Ortsgemeinde entwickelt die im Eigentum der Schreinerei stehende Fläche über einen B-Plan-Verfahren.
Knackpunkte	Im Rahmen der Bauleitplanung verlangt die Kreisverwaltung für Gewerbegebiete gemäß DVGW W 405 einen Grundschutz von 26,8 l/s (96 m <sup>3</sup> /h).

	<p>Ausweislich einer Durchflussmessung kann das Gewerbegebiet mit einer Löschwassermenge von 13,4 l/s (48 m<sup>3</sup>/h) über 2 Stunden versorgt werden. Darauf hat der Wasserversorger im Rahmen seiner Stellungnahme hingewiesen. Sofern leitungsgebunden ein darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf bestehe, könne die Erschließung mit Löschwasser nicht alleine durch das WVU sichergestellt werden.</p> <p>Die Ortsgemeinde löst das Problem planerisch, indem sie für die Vorhaltung einer stationären Löscheinrichtung eine Fläche im Bebauungsplan ausweist, im Übrigen auf das Baugenehmigungsverfahren verweist. Aussagen, wer den Löschwasserbedarf, der über die leitungsgebundenen Möglichkeiten hinausgeht, bereitstellen muss, trifft die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer Abwägung nicht.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Frage diskutiert, wer für die Sicherstellung der nicht leitungsgebundenen Löschwasserversorgung zuständig ist.</p>
<p>Gewählte Lösung ggf. Empfehlungen</p>	<p>Nach den gesetzlichen Klarstellungen ist die Sicherstellung des leitungsgebunden nicht abgedeckten Löschwasserbedarfs Aufgabe des Trägers des Brandschutzes. Sowohl er also auch die genehmigende Behörde (untere Bauaufsicht) haben die Möglichkeit, den Grundstückseigentümer zu verpflichten, ggf. fehlende Löschwassermengen selbst und auf eigene Kosten vorzuhalten.</p> <p>Zuvor hat der TdW eine fehlerfreie Ermessensausübung dahingehend vorzunehmen, ob - nach Abwägung der Kosten und Nutzen im Rahmen der Vorgaben der Trinkwasserhygiene - ggf. eine Ertüchtigung des vorgelagerten Netzes erforderlich ist.</p>
<p>Kommentar</p>	<p>Vgl. dazu Abschnitt 2.4.4, dort insbesondere zweites und drittes Tilet.</p> <p>Die planende Ortsgemeinde kann zwar keine Festsetzungen im B-Plan treffen zur Frage, wer welches Löschwasser vorzuhalten hat; sie hat diese Belange aber in ihrer Abwägung zu würdigen. Soweit sie erwarten muss / müsste, dass der notwendige Löschwasserbedarf nicht sichergestellt ist, wäre die Planung zumindest abwägungsfehlerhaft.</p>

#### 4.4. Druckerhöhung nur für Löschwasserzwecke

Ausgangslage

Zur Versorgung eines neu geplanten Mischgebietes wird eine Trinkwasserversorgung DN 250 geplant und gebaut. Diese ist so dimensioniert, dass die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser (gerade noch so) eingehalten werden, damit die Leitung auch zur Löschwasservorhaltung dienen kann und soll.

Knackpunkte	<p>Die Leitung DN 250 ist jedoch unzureichend, um die für den Grundschatz nach den Richtwerten des W 405 notwendige Löschwasservorhaltung für das Gebiet leisten zu können (hier: 96 m<sup>3</sup>/h), insbesondere was den Druck und damit die ausreichende Menge über einen längeren Zeitraum angeht.</p>
Gewählte Lösung ggf. Empfehlungen	<p>Das WVU baut in das vorgelagerte Leitungsnetz eine Pumpstation zur Druckerhöhung ein, die nur im Fall der Löschwasserentnahme "anspringt" und somit gewährleistet, dass die Werte nach W 405 geliefert werden können. Um eine Verkeimung zu verhindern, wird diese Pumpstation nicht im Nebenschluss ("By-pass") eingebaut, sondern im Hauptschluss; d.h. das Trinkwasser durchströmt diese Station ständig.</p> <p>Alternative: Bau im Nebenschluss, aber - zur Wahrung der Trinkwasserqualität - ebenfalls laufend durchströmt.</p>
Kommentar	<p>Vorweg ist klarzustellen, dass es sich hierbei um eine im Hinblick auf die Versorgungssicherheit Trinkwasser als auch auf den Brandschutz sinnvolle und wohl auch wirtschaftliche technische Lösung handelt. Zu klären ist, in wessen Aufgabenbereich bzw. Kostentragung dieser Anlagenteil steht.</p> <p>Zweifellos ist diese Pumpstation, auch wenn sie nur im Brandfall genutzt wird, technisch mit der Einrichtung und den Anlagen verbunden. Sie gehört somit - auch wenn sie nur im Brandfall genutzt wird - zur Wasserversorgungseinrichtung und somit liegen Bau und Betrieb gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 im Aufgabenbereich des Wasserversorgers.</p> <p>Wegen der Kostentragung kann im Einzelfall eine funktionale Betrachtung greifen, siehe hierzu im Leitfaden unter 2.1.1 bzw. 2.1.3.</p> <p>Unabhängig von der Betrachtungsweise zeigt dieses Beispiel sehr deutlich den notwendigen Abstimmungsbedarf zwischen den beiden Trägern Aufgabenträger TdB und TdW. Diese (sinnvolle) technische Lösung ist im Ideal Ergebnis einer "kongruenten Ermessensausübung" beider Träger.</p> <p>Letztlich liegt es im Ermessen des Wasserversorgers, ob er eine solche Anlage in seinem Netz zulässt oder nicht. Würde er das nicht tun, wäre die Löschwasservorhaltung aus hygienischen Gründen nicht ausreichend. Dann hätte der Träger des Brandschutzes - in ebenfalls eigenem Ermessen - zu entscheiden, ob und welche ergänzenden eigenen Maßnahmen (nicht leitungsgebundene Löschwasservorhaltung und/oder Übertragung der Pflicht nach § 31 Abs. 5 LBKG) er ergreift, um die Löschwasservorhaltung gegenüber dem Planungsträger Ortsgemeinde als "gesichert" erklären zu können.</p>



#### 4.5. Bewirtschaftete Hütte im Außenbereich

Ausgangslage	Bewirtschaftete Hütte Pfälzerwaldverein, ca. 1 km von der nächsten Ortslage entfernt Zufahrt über LKW-fähigen Waldweg möglich Umbau der Hütte mit Baugenehmigung Bauaufsicht prüft dabei die Löschwasserversorgung
Knackpunkte	Trinkwasserversorgung ist vorhanden, aber keine (ausreichende) Löschwasservorhaltung.
Gewählte Lösung ggf. Empfehlungen	Zum nächstgelegenen Hydranten am Ortsrand sind es nur knapp 300 m - Löschwasservorhaltung gemäß W 405 sichergestellt.  Erstangriff aus Tanklöschfahrzeug bis die Schlauchverbindung "steht".  Die Feuerwehr erstellt entsprechenden Einsatzplan.
Kommentar	Eine leitungsgebundene Löschwasserversorgung ist in solchen Fällen unvertretbar. Daher hatte der TdB die Entscheidung zu treffen, wie die notwendige Löschwasservorhaltung hier gesichert werden soll. Im Ergebnis steht eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende wie auch praxisgerechte Lösung.

## 5. FAQ-Liste

### 1. Was wurde mit den Gesetzesänderungen bezweckt?

Vorrangiges Ziel der Gesetzesänderungen war es, die bisherige Form der Finanzierung der mit der Löschwasservorhaltung verbundenen Kosten rechtssicher fortführen zu können. Dazu wird klargestellt, dass die Löschwasservorhaltung in Wasserversorgungsanlagen nicht im Allgemeininteresse, sondern als Annex der Trink- und Brauchwasserversorgung grundstücksbezogen erfolgt und daher eine gebühren- und beitragspflichtige Leistung ist. Weiterhin wurde gesetzlich präzisiert, was genau zur Aufgabe der Wasserversorgung nach § 48 Abs. 1 LWG gehört, nämlich die "leitungsgebundene Löschwasservorhaltung", also die Löschwasservorhaltung, die mit den Anlagen und Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung verbunden ist.

### 2. Was ist konkret unter dem Begriff "verbunden" in § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG zu verstehen?

Dieser Begriff ist gesetzlich nicht definiert, seine Auslegung ergibt sich aus dem Zweck der Gesetzesänderung (siehe FAQ 1) und der Gesetzesbegründung (LT-Ds. 17/10298).

Zum einen kann der Begriff rein technisch verstanden werden. In diesem Fall gehören alle Leitungsteile und Anlagen zur Trinkwasserversorgung, die technisch mit dem Trinkwassernetz direkt verbunden sind. Vereinfacht gesagt würde dies bedeuten, dass dazu also alle Anlagen und Anlagenteile gehören, durch die Trinkwasser fließt oder fließen darf.

Allerdings greift diese Sichtweise zu kurz. Hinzu kommt, dass die Art der technischen Verbindung streitig sein könnte: Gehören dazu nur die direkte Leitungsverbindung oder auch andere mechanische, elektrische oder sonstige technische Verbindungen?

Hilfreich ist in diesem Fall die funktionale bzw. zweckbezogene Betrachtung: Zur leitungsgebundenen Löschwasserversorgung gehören danach alle Anlagen und Anlagenteile, die vom WVU zur Trinkwasserversorgung **bestimmt** sind, unabhängig davon, wie im Einzelfall die konkrete technische Verbindung aussieht. Beispiel: In das Trinkwassernetz wird (im Hauptschluss) eine Druckerhöhung eingebaut, die nur im Löschwasserfall in Betrieb genommen wird. Diese ist zweifelsfrei technisch verbunden, durch sie fließt auch Trinkwasser, aber sie ist in funktionaler Betrachtung ausschließlich für Löschwasserzwecke bestimmt und nicht für Trinkwasserzwecke und gilt daher als „nicht verbunden“.

### **3. In wessen Verantwortungsbereich liegen eigenständige Löschwasserbehälter (Tanks, Zisternen, Becken o.ä.), deren Befüllung aus dem Trinkwassernetz erfolgt?**

Das kann der Träger des Brandschutzes sein oder der Grundstückseigentümer, auf den die Pflicht zur Vorhaltung gemäß § 31 Abs. 5 LBKG übertragen wurde bzw. soweit dieser zum Bau des Behälters durch eine Auflage zu einer Baugenehmigung verpflichtet wurde, z.B. wegen des erforderlichen Objektschutzes oder weil aus dem Trinkwassernetz auch der Grundschutz nach DVGW 405 nicht gesichert werden kann. In der Praxis kommen Fälle hinzu, in denen eine Ortsgemeinde die Anlage anstelle der verpflichteten Grundstückseigentümer baut und betreibt (gegen entsprechende Kostenerstattung).

Keinesfalls liegen sie im Verantwortungsbereich des Wasserversorgers. Nach der o.g. Definition von "verbunden" gehört zum Trinkwassernetz nur der Zulauf in den Löschwasserbehälter, die Trinkwassereigenschaft endet mit der Einspeisung aus dem Trinkwassernetz. Der Behälter enthält damit definitionsgemäß kein Trinkwasser, sondern Brauch- bzw. Löschwasser ohne Trinkwasserqualität; er kann damit auch in der funktionsbezogenen Betrachtung keinesfalls Bestandteil der "leitungsgebundenen Löschwasservorhaltung" sein.

Der Behälter selbst muss zur Wahrung der Trinkwasserhygiene technisch vom Trinkwassernetz abgetrennt sein (z.B. freier Auslauf), die Zuleitung ist aus gleichem Grund im notwendigen Turnus zu spülen.

Die Befüllung der Behälter aus dem Trinkwassernetz ist nach § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO kostenfrei, soweit es sich um den Grundschutz handelt; bei Vorhaltung für den Objektschutz besteht Kostenerstattungsanspruch nach § 48 Abs. 4 Satz 3 (bis 2015: § 46 Abs. 4 Satz 3 LWG).

### **4. Es sind bisher überhaupt keine Hydrantenpläne vorhanden. Wie sollen wir vorgehen?**

Sollte der TdW über keine Hydrantenpläne verfügen – weder analog noch digital - und auch keine Hydrantenleistungsmessungen dokumentiert haben, ist eine vollumfängliche Erfassung und Aufarbeitung kaum möglich. Daher empfiehlt sich aus Gründen der Zeitökonomie, schrittweise vorzugehen:

Zunächst erfolgt eine Erfassung/Einmessung geeigneter Hydranten, die in 300m-Radien entsprechend dem DVGW W 405 eine Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz zulassen könnten. Hierzu untergliedert man das Versorgungsgebiet in 300m-Radien und wählt entsprechende Hydranten aus, die eingemessen und leistungsgemessen werden.

Ebenso verfährt man bei Objekten, denen auch im Hinblick auf einen möglichen Löschwassereinsatz besondere Bedeutung zukommt, wie beispielsweise vor Seniorenheimen, Kitas, Schulen oder Krankenhäusern. Auf diese Art und Weise kann das gesamte Versorgungsgebiet zügig erfasst werden.

Die Einmessung zum einen in Eigenregie mit geeigneten GPS-Messgeräten erfolgen, idealerweise in Zusammenarbeit mit den örtlichen Löscheinheiten. Einfach hinzuhabende Apps zur digitalen Aufnahme und Datenerfassung sind dazu (auch bei Nichtvorhandensein von GIS-Systemen) am Markt erhältlich. Alternative ist die Beauftragung eines Vermessungsunternehmens, verbunden mit entsprechenden direkten Kosten.

Auch die Leistungsfähigkeit eines Hydranten kann mittels geeigneter Messvorrichtungen selbst ermittelt und entsprechend dokumentiert werden. Hier gibt es jedoch auch Fachbüros, welche solche Leistungsmessungen des Trinkwassernetzes inkl. Rohrnetzanalyse erstellen können.

Diese Daten werden als analoger Plan oder digital dem TdB übergeben. Durch ein Zusammenführen der Vermessungs- und Leistungsdaten in ein GIS-System entstehen enorme Arbeitserleichterungen, u.a. bei zukünftigen Stellungnahmen.

**5. Ein bisher zu Wohnzwecken genutztes Grundstück soll in einen Gewerbebetrieb mit höherer Brandlast umgenutzt werden. Welche Pflichten haben der TdW bzw. der TdB?**

Aufgabe des TdW ist es zunächst, den Umfang der vorhandenen leitungsgebundenen Löschwassersituation zu ermitteln und dies an den TdB zu kommunizieren; siehe hierzu ausführlich Abschnitte 2.4.1 und 3.2. Der TdB wiederum entscheidet in eigenem Ermessen anhand der einschlägigen brandschutztechnischen Anforderungen bzw. anhand des DVGW W 405, in welchem Umfang eine ergänzende, nicht leitungsgebundene Löschwasservorhaltung erforderlich ist. Ist dies der Fall, ist insbesondere mit der für die Baugenehmigung zuständigen unteren Bauaufsicht abzustimmen, ob diese Vorhaltung

- a) über eine Nebenbestimmung in der Baugenehmigung auf den Bauherren übertragen wird (als eigene Pflicht und auf seine Kosten) oder
- b) über 31 Abs. 5 LBKG durch den TdB auf den Grundstückseigentümer übertragen wird (als eigene Pflicht und auf seine Kosten) oder
- c) der TdB diese Vorhaltung selbst und auf eigene Kosten vornimmt.  
Hierüber entscheiden der TdB bzw. die Bauaufsicht jeweils in eigenem Ermessen.

**6. Für einen Straßenzug oder einen Teilbereich einer Ortslage wurden bisher keine Leistungsdaten der Löschwasservorhaltung ermittelt. Nun steht in diesem Bereich ein Bauvorhaben zur Neugenehmigung an. Welche konkreten Pflichten haben wir als Wasserversorger?**

Siehe hierzu die FAQ Nr. 5.

(... Liste wird in der online-Version fortgeführt ...)

## 6. Anhang

### 6.1. Anhang I - Vorschlag für einen "Laufzettel" einer VG-Verwaltung

Dieses Formular steht über kos-/werkeDirekt in bearbeitbarer Form auch als separate Word-Datei zur Verfügung.

Nachweis der Verbandsgemeindeverwaltung zur ausreichenden Löschwasserversorgung (Grundschutz <sup>1)</sup> )			
2.3.▣	Löschwasserversorgung (Grundschutz)▣		Zust.▣
2.3.1▣	Bedarf▣	Gebietsart:▣ <input type="checkbox"/> Gewerbegebiet (GE)▣ <input type="checkbox"/> Industriegebiet (GI)▣ <input type="checkbox"/> sonstiges Gebiet (s. Pkt. 1.2): ▣ ▣ (Bezeichnung)▣ ▣ Bedarf (Grundschutz):▣ <input type="checkbox"/> 48 m³/h, <input type="checkbox"/> 96 m³/h, <input type="checkbox"/> 192 m³/h ▣ je über 2 Stunden▣ Datum, Unterschrift:▣ ▣ ▣ ▣	Bauabteilung VG▣ an Trinkwasserversorger▣
2.3.2▣	Bereitstellung ▣ aus ▣ Trinkwassernetz▣	Aus dem Trinkwasserversorgungsnetz ist eine Entnahme aus Hydranten im Umkreis (Radius) von 300 m um das Objekt (ohne unüberwindbare Hindernisse) ohne Absenkung des Netzdruckes unter 1,5 bar konstant über 2 Stunden▣ <input type="checkbox"/> vollständig möglich.▣ <input type="checkbox"/> nur teilweise mit lediglich ..... m³/h über 2 Stunden möglich.▣ <input type="checkbox"/> nicht möglich.▣ Anmerkungen:▣ ..... ..... ▣ Datum, Unterschrift:▣ ▣ ▣ ▣	Trinkwasserversorger▣ an Bauabteilung VG▣
2.3.3▣	Nachweis zur ▣ Deckung des ▣ Löschwasserbedarfs▣	Gebietsart: ▣ ..... Grundschutz (Bedarf): <input type="checkbox"/> 48 m³/h, <input type="checkbox"/> 96 m³/h, <input type="checkbox"/> 192 m³/h ▣ je über 2 Stunden▣ ▣ Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs können aus dem Trinkwasserversorgungsnetz ..... m³/h über 2 Stunden angerechnet werden.▣ ▣ Die Differenz zur vollständigen Abdeckung des Grundschatzes beträgt ..... m³/h über 2 Stunden und wird durch folgende Maßnahmen im Umkreis (Radius) von 300 m um das Objekt (ohne unüberwindbare Hindernisse) sichergestellt:▣ ..... ..... ..... Umsetzung: <input type="checkbox"/> bereits vorhanden / <input type="checkbox"/> geplant bis: ..... Anlage: Lageplan mit Darstellung 300 m-Umkreis mit Entnahmestellen ▣ ▣ ▣ Löschwasserbedarf (Grundschutz) ist gesichert: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein▣ ▣ Datum, Unterschrift:▣ ▣ ▣ ▣	Bauabteilung VG / Brandschutz VG▣ an UBA KV▣